

Informationsservice des deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e. V.



PERSON

Hervorragende Nachrichten für das Taxigewerbe aus dem Bundesverkehrsministerium: In einer Entschlieung auf eine Entschlieung des Bundesrates, in der die Bundesregierung 2003 unter anderem aufgefordert wurde, die Lander zu ermachtigen, die bundeseinheitliche Farbvorschrift fur Taxen auer

Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee

Kraft zu setzen, hat Tiefensees Ministerium eindeutig Position fur das Taxigewerbe eingenommen. Es wurde klar gestellt, dass die bundeseinheitliche Taxifarbe Hell-Elfenbein eine wesentliche Voraussetzung dafur ist, dass das Taxigewerbe seiner Aufgabe, der Bevolkerung zu jeder Tag- und Nachtzeit ein flexibles Verkehrsmittel zur Verfugung zu stellen, nachkommen kann. In Ablehnung der angestrebten Ausnahmemoglichkeiten ist folgender Satz in der als Bundesratsdruckssache 592/07 veroffentlichten Stellungnahme besonders pragnant: „Ausgesprochen problematisch muss dabei die in der Entschlieung erwahnte Tendenz beurteilt werden, immer starker werdenden Interessen der Wirtschaft im Rahmen der Ermessensausung Prferenz vor wichtigen ordnungspolitischen Erwagungen einzuraumen.“



Impressum

BZP-Report, Mitteilungen des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e. V. (BZP)
Zeibelstrae 11, 60318 Frankfurt/Main
E-Mail: info@bzip.org
Internet: www.bzip.org
Redaktion: Thomas Gratz (verantwortlich), Frankfurt/Main
Verlag: Springer Transport Media GmbH, Munchen

Fotos: Bundesverkehrsministerium, BZP

Kommentar

Zwei Volltreffer fur das Taxigewerbe

Politik und Justiz entscheiden: Sieben Prozent bei Krankenfahrten und Hellelfenbein ohne Wenn und Aber

Es gibt gute Nachrichten fur unser Taxigewerbe, und das gleich mehrfach: Die Konjunktur in Deutschland lauft unverandert trotz Bankenkrise wegen USA-Immobiliengeschaften ordentlich. Ganz vorsichtig meine ich sogar feststellen zu konnen, dass sich die Qualitat der Dienstleistung und der Fahrzeuge, auch nach dem von der Bundesregierung erlassenen Rauchverbot, wohl im Gefolge der wirtschaftlichen Erholung verbessert. Nun senden sogar Justiz und Politik uns zwei positive Zeichen. So hat der Bundesfinanzhof unserer Ansicht nach gegeben, dass bei einer solchen Patientenfahrt, bei welcher der Patient zur Behandlung im Krankenhaus, beim Arzt oder bei der Dialysestation abgesetzt und dann spater wieder abgeholt wird, zwei getrennte Beforderungsleistungen vorliegen. Wenn das Taxi nicht wartet, sind beide separate Beforderungsleistungen mit dem ermaigten Steuersatz von sieben Prozent USt. zu besteuern – relevant wird dies, wenn die einfache Strecke zwischen 25 und 50 Kilometer betragt. Mit dieser Entscheidung ist endlich fur viele Taxiunternehmen, die die Umsatzsteuerbescheide vergangener Jahre noch offengehalten haben, eine groe Ungewissheit positiv beseitigt. Nicht zuletzt hat der BZP zu diesem

Urteil beigetragen, denn mit einem Musterverfahren, das vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern gefuhrt worden war, haben wir argumentativ sicherlich zu dieser Entscheidung beigetragen. Dann kam ein paar Tage spater eine weitere positive Nachricht, jetzt aus dem Bundesverkehrsministerium. Die Bundesregierung hat sich darin ohne Wenn und Aber fur die einheitliche



Fred Buchholz: „Es gibt gute Nachrichten fur unser Gewerbe!“

Taxifarbe Hell-Elfenbein ausgesprochen und insoweit auch den von der groen Mehrheit des Gewerbes getragenen Willen unterstutzt. Die einheitliche uerliche Kenntlichmachung von Taxen sei die wesentliche Voraussetzung dafur, dass die im Taxiverkehr geltende Betriebspflicht durchgesetzt werden konne. Und nur diese so-

RECHT

Englisch-Kenntnisse

Flughafen Flughafenbetreiber durfen nicht ohne weiteres von Taxifahrern Englischkenntnisse verlangen. **26**

GEWERBE

Grenzverkehr

Risiko Wer sich bei Fahrten nach Holland nicht an die Regeln halt, riskiert die Beschlagnahme seines Autos und 2.500 Euro Bugeld **28**

fortige und zweifelsfreie Erkennbarkeit in der Masse anderer Fahrzeuge versetze das Taxi in die Lage, seiner Funktion der Bedienung individueller Mobilitatsbedurfnisse im Interesse der Bevolkerung nachkommen zu konnen. Nachdem vor kurzem sich schon Nordrhein-Westfalen nach einer sehr deutlich ausgegangenen Umfrage bei den dortigen Unternehmen pro Hell-Elfenbein geoutet hat und auch Rheinland-Pfalz, welches in der Vergangenheit durch Freigiebigkeit bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Taxifarbe aufgefallen war, zuruckgeholt werden konnte, nun also auch ein klares Statement der Bundesregierung. Fur die bundeseinheitliche Taxifarbe spricht alles, aber vor allen Dingen auch Ihr Geschaft! Dass dieses sich weiter positiv entwickelt und in nachster Zeit noch mehr solche guten Nachrichten zustande kommen, das wunscht Ihnen und uns

Ihr



Fred Buchholz


Kurzurteile
Patientenfahrt mit sieben Prozent

Wird bei einer Patientenfahrt der Fahrgast abgesetzt und später abgeholt und zurückbefördert, stellen Hin- und Rückfahrt zwei getrennte Beförderungsleistungen dar. Die bisher umstrittene Konsequenz für die ausführenden Taxiunternehmen: Bei Patientenfahrten mit Hin- und Rückfahrt, bei der die Einzelstrecke zwischen 25 und 50 Kilometern liegt, ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent anzusetzen, wenn diese Konstellation – ohne Warten – vorliegt. Aber beachten Sie: in einem Beschluss aus dem Jahre 1990 ist dasselbe Gericht (BFH, Beschl. v. 24.10.1990 – Az.: V B 60/89) davon ausgegangen, dass eine einheitliche Beförderungsleistung vorliegt, wenn die Beförderung eines Fahrgastes von dessen Wohnung zum Krankenhaus und zurück durch denselben Beförderungsunternehmer erfolgt und wenn der Fahrer vereinbarungsgemäß auf den Fahrgast wartet. Dann liegt eine einheitliche Beförderungsleistung vor, bei der, wenn sie mehr als 50 Kilometer betragen hat, der volle Umsatzsteuersatz anzuwenden ist.

§ Bundesfinanzhof
Urteil vom 31.5.2007
Aktenzeichen V R 18/05

Fahrerflucht trotz Taxinummer

Ein unfallbeteiligter Taxifahrer genügt seiner nach § 142 Abs. 1 Nummer 1 StGB bestehenden Mitwirkungspflicht an der Aufklärung des Unfalls regelmäßig nicht, wenn er dem Unfallgegner gegenüber nur die Taxinummer verbunden mit der Aufforderung angibt, sich mit dem Taxiunternehmer wegen der Schadensregulierung in Verbindung zu setzen.

§ Oberlandesgericht Nürnberg
Beschluss vom 24.1.2007
Aktenzeichen 2 St OLG Ss 318/06

Recht


Foto: ddp

Englischkenntnisse am Flughafen

Flughafenbetreiber dürfen nicht ohne weiteres von Taxifahrern Englischkenntnisse verlangen.

Flughäfen: Die Genehmigungsbehörde ist in der Pflicht, die Anbindung eines internationalen Verkehrsflughafens durch individuellen Gelegenheitsverkehr mit Taxen zu gewährleisten. Die dafür erforderlichen Taxihalteplätze können auch auf privaten Flächen eingerichtet werden. Für die Benutzung dieser privat eingerichteten Taxistände kann der private Flughafenbetreiber

ein Entgelt verlangen. Die über die Taxenordnung hinausgehende Belastung der Taxiunternehmer zum Beispiel durch das Verschreiben von Grundkenntnissen in Englisch, muss durch die spezifischen Bedürfnisse der Flughafenpassagiere gerechtfertigt sein.

§ Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
Beschluss vom 5.7.2007
Aktenzeichen 1 Bs 182/06

Raus-schmiss wegen Internet-nutzung

Kündigung: Auch ohne vorherige Abmahnung kann die private Nutzung des Internets während der Arbeitszeit unter Umständen eine ordentliche Kündigung rechtfertigen. Allerdings stellt nur eine übermäßige Nutzung eine so schwere Vertragspflichtverletzung dar, dass es keiner Abmahnung bedarf.

§ Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 31.5.2007
Aktenzeichen 2 AZR 200/06



Foto: ddp

Begutachtung bei Zweifeln

Bestehen Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung zur Fahrgastbeförderung, reicht zunächst eine medizinische Begutachtung aus.

Eignung: Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung den körperlichen und geistigen Anforderungen für die Beförderung von Fahrgästen nicht mehr genügt, so bedarf es zur Klärung dieser Frage in aller Regel zunächst lediglich einer

medizinischen Begutachtung. Eine so genannte medizinisch-psychologische Doppelbegutachtung ist nur dann zu veranlassen, wenn neben den körperlichen und geistigen Eignungszweifeln zusätzlich Zweifel an der charakterlichen Eignung begründeterweise geltend gemacht werden. Re-

gelmäßig wird die Fahrerlaubnisbehörde diese Doppelbegutachtung durch eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen.

§ Oberverwaltungsgericht des Saarlandes
Beschluss vom 6.6.2007
Aktenzeichen 1 B 145/07

Hardware im Taxi-Innenraum kann gefährlich werden

Ein- und Aufbauten in Form von Taxametern und anderen Geräten können bei einem Unfall unter Umständen schwerwiegende Folgen haben.



Foto: DaimlerChrysler

Eine solche Lösung stellt kein Problem dar

Einbauten: Der Fachausschuss „Technik und Software“ des BZP ist auf eine Problematik hingewiesen worden, die möglicherweise mittelfristig das gesamte Taxigewerbe berühren wird und deshalb frühzeitiger und intensiver Untersuchung bedarf. Es handelt sich dabei um die zusätzlichen Einbauten, die von den Taxiunternehmen in den Fahrzeuginnenräumen zur Sicherstellung ihrer Dienstleistung vorgenommen werden. Zu nennen sind hier Taxa-

meter, Datenfunkgeräte, so genannte PDAs, Kartenlesegeräte, Navigationsgeräte et cetera, jede Menge zusätzliche Geräte schmücken mittlerweile fast jedes Taxi.

Einschränkung der Sicht

Bisher haben sich nur wenige größere Gedanken über die Frage der Unfallsicherheit dieser Ein- und Aufbauten sowie der Einschränkung, die von diesen Aufbauten möglicherweise hinsichtlich des Sichtfeldes nach vorne ausgehen, gemacht. Schon bald wird dies möglicherweise aber ein größeres Thema werden, denn es existieren bereits technische Richtlinien des europäischen Rechts. So regelt die Richtlinie ECE R 21 den Aufprallschutz im Innenraum und die 77/649/EWG regelt die Anforderung an das Sichtfeld im Auto. Erstgenannte enthält Anforderungen an den Innenraum bezüglich der Weichheit der Materialien, die vorgeschriebenen minimalen Radi-

en im Falle des Unfalls, den Vorsprüngen sowie dem Entstehen von gefährlichen Kanten im Falle eines unfallbedingten Aufpralls. Die Richtlinie zum Sichtfeld regelt, welcher Bereich zur Sicht nach vorne nicht von Teilen oder Anbauteilen des Fahrzeugs verdeckt werden darf.

Schadensersatz droht

Auch das deutsche Geräte- und Produktsicherheits-Gesetz spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle, die bisher viel zu wenig beachtet wurde. Spätestens dann aber, wenn einmal wegen solcher Teile eine schwerwiegende Unfallfolge hergeleitet werden kann, kann die Schadensersatzfrage auf dem Tisch des Unternehmers liegen. In diesem Zusammenhang gehört dann auch die Frage möglicher Gefahren durch Entfaltung des Airbags beim Unfall. Der BZP hat reagiert und in einem ersten Roundtable-Gespräch unter breiter Beteiligung der Taxizubehör- wie der Automobilindustrie die Problemstellung allgemein beleuchtet und wird sehr bald eine zweite Runde einläuten, in der spezifische Lösungswege gesucht werden sollen. Darüber hinaus erscheint es den Fachleuten des Verbandes als so gewichtig, dass es auch einen Themenschwerpunkt des 3. Taxizentralenkongresses am 5./6. Dezember in Dortmund darstellen wird, um so zur Sensibilisierung der Unternehmen auf die künftigen Anforderungen in diesem Bereich beizutragen.

+++ News +++

Taximord in Karlsruhe aufgeklärt

Im BZP-Report hatten wir über den brutalen Raubmord an dem 58-jährigen Taxiunternehmer Gabor Revesz in der Nacht zum 20. April 2007 in Karlsruhe informiert. Trotz einer gemeinsamen Auslobung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. (BZP) in Höhe von insgesamt 10.000 Euro für entscheidende Hinweise zur Aufklärung des Verbrechens hatte die Sonderkommission „Taxi“ drei Monate lang keine entscheidende Spur von dem Täter. Am 20. Juli 2007 wurde aber endlich ein Tatverdächtiger aus Weinstadt im Rems-Murr-Kreis festgenommen. Bei dem dringend Tatverdächtigen handelt es sich um einen 24-jährigen Mann mit deutscher Staatsangehörigkeit. Der frühere Student trug bei seiner Festnahme am Stuttgarter Hauptbahnhof die vermeintliche Tatwaffe sowie persönliche Gegenstände des getöteten Unternehmers mit sich. Bei seiner Vernehmung legte der polizeilich bereits in Erscheinung getretene Täter ein umfassendes Geständnis ab. So war er mit dem Vorsatz in das Taxi gestiegen, den Fahrer zu berauben. Er dirigierte sein Opfer auf eine Landstraße, wo die tödlichen Schüsse fielen. Nachdem er den Getöteten ausgeraubt hatte, zog er ihn in den Wald und bedeckte die Leiche mit Ästen. Der Mörder fuhr dann mit dem Taxi zu einem Schwimmbad und stellte das Fahrzeug dort ab. Als Tatmotiv gab der Festgenommene an, unter ständiger Geldnot wegen seiner notorischen Spielsucht zu leiden. Wir beglückwünschen die Soko „Taxi“ der Kripo Karlsruhe und ihre Kollegen der Polizeidirektion Waiblingen zu dem durch viel Akribie erreichten Fahndungserfolg und hoffen, dass der Verbrecher bald und hart bestraft wird!

ZITAT

So kann man's auch sehen

Junggesellen wissen, dass man einer Frau nicht zu lange den Hof machen soll, weil man ihn sonst kehren muss.

Peter Weck (geb. 1930), österreichischer Schauspieler und Regisseur, Generalintendant Vereinigte Bühnen Wien

Gewerbe

Risiko bei Taxifahrten von und nach Holland

Wer sich in Holland nicht an das niederländische Personenverkehrsgesetz hält, riskiert bereits beim ersten Verstoß die Beschlagnahme seines Autos und 2.500 Euro Bußgeld.

Grenzverkehr: Deutsche Taxiunternehmen können bei grenzüberschreitenden Fahrten nach Holland in erhebliche Schwierigkeiten geraten, wenn sie sich nicht an die Gesetzgebung halten. Taxiverkehr darf nur mit einer Genehmigung der Niederlande erfolgen. Ausnahme:

▫ Verkehr in geschlossener Rundreise. Die Fahrgäste werden in Deutschland aufgenommen und die Rückreise nach Holland erfolgt mit demselben Personenkreis
 ▫ Taxiverkehr mit Passagieren auf der Hinreise in die Niederlande und leer erfolgende Rückreise

▫ Leer-Einreise und Aufnahme von Reisenden in den Niederlanden, die nach Deutschland gebracht werden, sofern die Rückfahrt durch die Reisenden bereits vor Ankunft in den Niederlanden bestellt worden ist. Das Auto muss für die Durchführung von Taxiverkehr in Deutschland registriert worden sein. Ein Beweis über die Zulassung des Fahrzeuges aus dem Heimatland muss mitgeführt werden. Darüber hinaus muss bewiesen werden, dass das Fahrzeug im Heimatland für die Durchführung von Taxiverkehr genehmigt und registriert ist. Der Beweis über diese Zulassungen darf nicht älter als

ein Jahr sein. Mitzuführen ist weiter die Genehmigung beziehungsweise eine beglaubigte Abschrift über die Zulassung für den Taxiverkehr. Darüber hinaus ein vollständig ausgefülltes Kontrolldokument laut ministerieller Verordnung, mit mindestens folgenden Angaben: Name und Adresse des Unternehmers, Name des Fahrers, Datum, Kennzeichen und die Taxinummer, Ort und Zeitpunkt der Abfahrt und Ort und Zeitpunkt des Ein- und Ausstiegs der Reisenden.

Bei allen Zweifelsfragen raten wir dazu, sich bei den niederländischen Behörden exakte Informationen einzuholen.

+++ Termine +++
Dritter Taxitreff von Auto Much in Bad Tölz

13. Oktober 2007 in Bad Tölz, Gewerbering 18

Aktuelle Neuheiten rund ums Taxigewerbe und großes Showprogramm Essen und Trinken für alle Aussteller und Besucher kostenlos

Große Tombola mit interessanten Preisen der 30 ausstellenden Firmen

BZP-Herbstveranstaltung 2007

22.-24. Oktober 2007 in Oldenburg, Weser-Ems-Halle

BZP-Mitgliederversammlung am

23. Oktober.2007

Dritter Taxizentralen-Kongress

5./6. Dezember 2007 in Dortmund, Kongresszentrum

Westfalenhalle


Europäische Taximesse 2008

7./8. November 2008 in Köln, KölnMesse



3. Taxizentralen-Kongress in Dortmund steht vor der Tür

Wer am 3. Taxizentralen-Kongress, der am 5. und 6. Dezember in der Dortmunder Westfalenhalle stattfindet, teilnehmen möchte, sollte sich jetzt anmelden.

Kongress: Die Ankündigungen in den letzten Ausgaben des BZP-Report, dass im Dezember 2007 wieder ein Taxizentralen-Kongress stattfindet, hat zu vielen Anfragen bezüglich der Themen geführt. Die vorbereitenden Fachausschüsse des BZP haben auch diesmal Wert auf Themen gelegt, die nicht nur die Vertreter von Taxizentralen, sondern auch Taxiunternehmer interessieren werden.

Folgende Schwerpunkte werden beim dritten Taxizentralen-kongress am 5. und 6. Dezember in der Dortmunder Westfa-

lenhalle behandelt werden: Personalmanagement in Taxizentrale und Unternehmen / steuerliche Richtsätze für das deutsche Taxi- und Mietwagen-gewerbe / kommende Fahrverbotsszenarien für das innerstädtische Taxiwesen / Sicherheit in der GPRS-Vermittlung / Rahmenbedingungen für Taxi-Hardware / Online-Auftritte von Taxizentralen. Sehr bewährt hat sich auch die Ausstellung von Hard- und Software aus dem EDV- und Datenfunk-Bereich, so dass auch das wieder am ersten Tag nachmittags angeboten werden wird. Die

Teilnehmerzahl beträgt bis zu 150 Personen, die Unterkunft erfolgt im angrenzenden Hotel Westfalenhalle. Der Reservierungsschluss 24. Oktober 2007 muss eingehalten werden.

Für ihre Anmeldungen haben wir das in diesem BZP-Report abgedruckte Buchungsformular vorgesehen. Weitere Informationen werden wir je nach Fortschritt auch auf der Internetseite www.BZP.org veröffentlichten.

Buchungsformular und Programm siehe Seite 30

DRITTER TAXI ZENTRALES KONGRESS Dortmund



5. - 6. Dezember 2007
DEUTSCHER TAXI- UND MIETWAGENVERBAND E.V.

ZENTRALENVERWALTUNG
ZENTRALENTTECHNIK



3. TAXIZENTRALEN-KONGRESS IN DORTMUND

Parkhotel & 
Kongresszentrum Westfalenhallen

Anmeldung:

Die Teilnahmegebühr für die Veranstaltung beträgt für Mitglieder des BZP 149,- Euro (+ MwSt.), für Nichtmitglieder 199,- Euro (+ MwSt.). Die Tagungsverpflegung und die Abendveranstaltung sind in den Teilnahmegebühren enthalten. Die Hotelbuchung ist von den Kongressteilnehmern selbst zu buchen. Die Übernachtung im Einzelzimmer im Kongresshotel kostet 94,- Euro (incl. Frühstücksbuffet).
Zimmerservierung: Parkhotel & Kongresszentrum Westfalenhalle, Tel: 0231-1204-245
Reservierungsschluss 24. 10. 2007

Ich/Wir nehmen mit 1 2 3 Personen am Kongress teil.

Name(n) des/der Teilnehmer (für Namensschild)

Name Vorname

Name Vorname

Name Vorname

Bitte schicken Sie die Tegungsunterlagen an folgende Adresse* 

Firmenstempel oder leserliche Blockschrift

Sind der/die Teilnehmer Mitglied(er) des BZP?

Ja Nein

Teilnahmegebühr pro Person: 49,- Euro 199,- Euro

Zusätzliche Begleitpersonen ohne Kongressteilnahme: (Anzahl) _____ (Abendveranstaltung 50,- Euro/Person)

Falls Mitglied(er) des BZP, in welchem Landesverband/welcher Zentrale?

Faxen Sie bitte diese Anmeldung an 069-95 96 15-20, wir senden Ihnen dann 2 Wochen vor der Veranstaltung weitere Informationen und die Rechnung über die Teilnahmegebühr zu.

* ACHTUNG! Sollte die Rechnungsadresse nicht mit der obigen Adresse identisch sein, teilen Sie uns diese Adresse bitte auf einem gesonderten Blatt mit.

Zeitplan der 2-tägigen Veranstaltung am 5.+ 6. Dezember 2007 in Dortmund

Mittwoch, den 5. Dezember 2007

09.45 - 10.30 Uhr Registrierung

10.30 - 10.40 Uhr Eröffnung des Kongresses

10.40 - 11.30 Uhr Personalmanagement in Zentralen und Unternehmen

Azubi; geförderte Arbeitsloseneinstellung als Zentralen- und Fahrpersonal, Behinderterintegration

11.30 - 12.30 Uhr Schätzungswillkür der Finanzbehörden - Steuerliche Richtsätze für das deutsche

Taxi- und Mietwagengewerbe

12.30 - 14.00 Uhr Mittagspause

14.00 - 15.30 Uhr Feinstaub und KÜX - kommende Fahrverbotszenarien und Antworten

15.30 - 18.30 Uhr Ausstellung Hard- und Software EDV und Datenfunk

ab 19.00 Uhr Abendveranstaltung

Donnerstag, den 6. Dezember 2007

10.00 - 12.30 Uhr GPRS-Vermittlung - sichere Alternative?

10.00 - 10.15 Uhr Grundlagen der GPRS-Wegstrecke

10.15 - 12.30 Uhr Zuverlässigkeit der GPRS-Vermittlung durch Redundanz und andere Lösungen

12.30 - 14.00 Uhr Mittagspause

14.00 - 14.30 Uhr Das „Aus“ für Taxibauten?

Rechtliche und technische Rahmenbedingungen für Taxi-Hardware im Fahrzeuginnenraum

14.30 - 16.00 Uhr Taxizentralen online - notwendiges Übel oder Riesenchance?

- Allgemeine Anforderungen an Ergonomie und Inhalte eines Internetauftrittes
- Kundenportale, Bestellportale und Unternehmer-Fahrerportale

16.00 Uhr Fragen der Teilnehmer und Schlusswort



Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e. V. (BZP)

Zeißelstraße 11 • 50318 Frankfurt am Main

Telefon: 069/95 96 15 - 0

Telefax: 069/95 96 15 - 20

e-mail: info@bzp.org

Internet: www.bzp.org